

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

Nummer 15

Ausgegeben in München am 14. August 2006

Jahrgang 2006

Inhalt

Seite

I. Rechtsvorschriften

Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) 174

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Schulversuch *Modularisierung in der Hauptschule* 183

Aufgaben der Staatlichen Schulämter 183

Rahmenvereinbarung über Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern 186

Zulassung von Lernmitteln 192

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

—

Die kontinuierliche Pflege der an den Schulämtern notwendigen Daten ist unabdingbare Grundlage für eine fachgerechte und effiziente Verwaltung und Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens.

Die Schulämter legen Fachstatistiken an, schreiben diese fort und analysieren Langzeitentwicklungen, um diese für ihre pädagogischen und organisatorischen Aufgaben zu nutzen. Sie unterstützen die Schulleitungen bei der Handhabung der Schulverwaltungsprogramme.

Dr. Berggreen-Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI 2006 S. 183

223011.124-UK

**Rahmenvereinbarung über Richtlinien
für die Zusammenarbeit von Schule und
Berufsberatung in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 18. Juli 2006 Nr. III.6-5 S 5305.15-6.64 975

**1. Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule
und Berufsberatung**

Die Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Bayern, das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus haben am 24. April 2006 eine Rahmenvereinbarung über Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern geschlossen. Diese Rahmenvereinbarung wird im Anhang wiedergegeben. Die in der Rahmenvereinbarung geschlossenen Richtlinien sind von der Schule zu beachten.

2. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren.

3. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (KMBI 1973 S.137) wird aufgehoben

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI 2006 S. 186

Vereinbarung über Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern

Auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesagentur für Arbeit am 15. Oktober 2004 beschlossenen Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung sind zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, folgende Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vereinbart worden, die hiermit bekannt gegeben werden:

A. Grundsätze

1. Allgemeine und berufliche Bildung, Schule, Betrieb und Beruf, Gesellschaft und Wirtschaft stehen in engem Bezug zueinander. Daraus ergibt sich für Schule und Berufsberatung die Notwendigkeit der Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit der beiden Hauptakteure Schule und Bundesagentur für Arbeit hat im Arbeitsfeld der Berufsberatung eine lange Tradition. Durch die Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt wird es zunehmend erforderlich, eng mit der Jugendhilfe, insbesondere mit den Trägern der Jugendsozialarbeit an Schulen und der Berufsbezogenen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Dies wurde in den Beschlüssen der Jugendministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe vom 13./14. Mai 2004 und 3./4. Juni 2005 festgelegt.

Bei der gemeinsamen Aufgabenstellung wird der Gleichstellung der Geschlechter, dem besonderen Förderbedarf von benachteiligten Jugendlichen, von jungen Menschen mit Behinderung und von Jugendlichen mit Migrationshintergrund eine große Bedeutung beigemessen. Vor dem Hintergrund deutlich veränderter Rahmenbedingungen der Berufswahl und des Übergangs von der Schule in den Beruf soll die Einbeziehung der Wirtschaft und weiterer regionaler Akteure beibehalten und ausgebaut werden.

2. Ziel des Zusammenwirkens ist es, den jungen Menschen zu befähigen, sein Grundrecht auf freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte bewusst wahrzunehmen sowie eine selbstständige und eigenverantwortliche Berufswahl zu treffen. Grundlage hierfür ist die Vermittlung von Berufswahl- und Entscheidungskompetenzen sowie eines vertieften Einblicks in die Welt der Berufe, in berufliche Anforderungsprofile und in das aktuelle regionale und überregionale Ausbildungs- und Arbeitsmarktangebot. Ziel ist es weiterhin, allen jungen Menschen einen Schulabschluss zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen – zur Vermeidung von nachschulischem Förderbedarf und von hohen Integrationskosten für die Gesellschaft und den Einzelnen – den jungen Menschen die Notwendigkeit von lebensbegleitendem Lernen und beruflicher, regionaler, teilweiser transnationaler Mobilität transparent gemacht sowie die gestiegenen Qualifikationsanforderungen des Beschäftigungssystems verdeutlicht werden.
3. Die gemeinsame Berufswahlvorbereitung von Schule, Berufsberatung, Wirtschaft und weiteren regionalen Akteuren muss frühzeitig einsetzen, in der Regel zwei Jahre vor der Schulentlassung, um junge Menschen zu befähigen, am Ende ihrer Schullaufbahn eigenverantwortlich und selbstbestimmt eine tragfähige Berufswahlentscheidung zu fällen. Die Arbeit baut auf der im Laufe der gesamten Schulzeit geleisteten fächerübergreifenden und fachspezifischen berufswahlrelevanten Vorbereitung auf.
4. Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit bedarf auf allen Ebenen des steten Austausches von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Belang. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit unterrichten sich gegenseitig über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse und ihre Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Vereinbarung. Als Forum hierfür dient unter anderem der „Arbeitskreis der Bayerischen Staatsregierung und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit“. Bei Regelungen von grundsätzlich gemeinsamer Bedeutung streben sie eine rechtzeitige Abstimmung an. Entsprechende Bekanntmachungen bzw. Dienstanweisungen werden ausgetauscht.

Der Aufbau von regionalen Netzwerken aller Akteure des Betätigungsfelds „Berufswahlvorbereitung“ (z.B. Schule, Hochschule, Berufsberatung, Wirtschaft, Kammern, Sozialpartner, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, Träger nach dem SGB II) ist zu betreiben. Ansprechpartner hierfür sind seitens der Schule die Beratungslehrkräfte und die Schulberatungsstellen, von Seiten der Berufsberatung die örtlichen Agenturen für Arbeit.

Zur Erweiterung des Angebots an Ausbildungsmöglichkeiten erarbeitet die Berufsberatung mit den regionalen Partnern am Ausbildungsmarkt Ansätze und Konzepte, z.B. zu Verbundausbildungen. Dabei steht unter anderem die gezielte Gewinnung von Ausbildungsplätzen in Berufen im Vordergrund, in denen es einen besonders großen Bedarf an qualifizierten Kräften gibt und zukünftig geben wird.

B. Aufgaben der Berufsberatung in der Zusammenarbeit mit der Schule

1. Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungs- und Arbeitsstellen werden nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – durch die örtlichen Agenturen für Arbeit der Bundesagentur für Arbeit angeboten. Für junge Menschen aus Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozi-

algesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – ist nach § 22 Abs. 4 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II Sorge zu tragen, dass Vermittlungsleistungen durch die zuständigen Träger (ARGE, Agentur für Arbeit bei getrennter Aufgabenwahrnehmung, optierende Kommune) erbracht werden. Berufsberatung obliegt auch in Bezug auf SGB II – Hilfeempfänger der Bundesagentur für Arbeit.

2. Grundlage für die Berufswahlvorbereitung durch die Berufsberatung sind u.a. Ergebnisse und Erkenntnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie der Berufsbildungsforschung. Die Berufsberatung stellt die Lage und Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und in den einzelnen Berufen sachgerecht, objektiv und möglichst umfassend dar. Sie berücksichtigt dabei erkennbare Trends und informiert über alle Möglichkeiten der betrieblichen sowie schulischen Aus- und Weiterbildung.
3. Vorrangiges Ziel der Berufsberatung ist es, junge Menschen zu einer fundierten und selbstständigen Ausbildungs-, Berufs- und Studienentscheidung zu führen. Die realistische Einschätzung des eigenen Interessens- und Fähigkeitsprofils sowie die Erarbeitung von Entscheidungs- und Handlungsstrategien sind Voraussetzung hierfür.
4. Die Berufsberatung wendet sich im Rahmen ihres Orientierungsangebots rechtzeitig vor der Berufswahl an die Schüler und Schülerinnen aller Schulen und Jahrgangsstufen, für die das Thema Berufswahl relevant ist. Angesichts eines steigenden Bedarfs an akademischen Fachkräften gehören dazu auch Information und Beratung hinsichtlich einer möglichen Studienwahl.
5. Im Rahmen der Berufsorientierung führt die Berufsberatung für Schüler und Schülerinnen insbesondere Vorträge in Schulklassen, berufs- und studienkundliche Vortragsreihen, Gespräche mit Kleingruppen, Gruppenberatungen und Seminare durch. Sie informiert hierbei über die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt sowie die Möglichkeiten des regionalen/überregionalen Ausbildungs- und Beschäftigungsmarktes und weist auf die Fördermöglichkeiten der beruflichen Ausbildung sowie die berufsvorbereitenden Bildungsangebote der Schule und der Bundesagentur für Arbeit hin. Soweit diese Veranstaltungen in der Schule oder in Zusammenarbeit mit der Schule oder der Jugendsozialarbeit an der Schule während der Unterrichtszeit stattfinden, sind sie im Einvernehmen mit der Schule unter Berücksichtigung des Unterrichtsbetriebs anzusetzen. Für die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen werden entsprechende Veranstaltungen durchgeführt; zu den berufs- und studienkundlichen Veranstaltungen für Schüler und Schülerinnen können auch deren Erziehungsberechtigte eingeladen werden.
6. Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 33 SGB III werden von der Berufsberatung im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kofinanziert und bieten die Möglichkeit zur Verbesserung des Entscheidungsverhaltens, zur Vertiefung berufs- / betriebskundlicher Kenntnisse oder zur vertieften Eignungsfeststellung. Die Berufsberatung initiiert entsprechende Maßnahmen, benötigt zur Umsetzung jedoch das finanzielle Engagement von Partnern der Wirtschaft, von Verbänden, der öffentlichen Hand oder anderen.
7. Die Berufsberatung vermittelt für die Ferienzeiträume für alle Schülergruppen in der Berufswahlphase freiwillige Betriebspraktika, so genannte „Individuelle Berufserkundungen und Betriebskontakte“, die über die Schülerbetriebspraktika hinaus Einblicke in die betriebliche Praxis vermitteln.
8. Die Berufsberatung stellt nach ihren Möglichkeiten den Schulen bzw. den Lehrkräften berufskundliche und berufswahlvorbereitende Unterrichtshilfen und -mittel zur Verfügung. Sollte es sich um die Einführung von neuen Medien handeln, ist dabei anzugeben, ob und in welcher Form Fachleute der Schule und gegebenenfalls der Wirtschaft bei der Erstellung beteiligt waren.
9. Den Schülern und Schülerinnen und ihren Erziehungsberechtigten stellt die Berufsberatung berufsaufklärende und berufswahlvorbereitende Schriften zur Verfügung, die häufig auch für den unterrichtlichen Einsatz in der Schule geeignet sind. Die Verteilung von Schriften von überregionaler Bedeutung über die Schule an Schüler und Schülerinnen und ihre Erziehungsberechtigten bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Einmal erteilte Genehmigungen gelten grundsätzlich bis zum Fristablauf oder Widerruf.
10. Für Schüler und Schülerinnen der beruflichen Schulen ist die Orientierung über die Lage und Entwicklung der Berufe und des Arbeitsmarkts, die Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung sowie die Leistungen der Arbeitsförderung von besonderer Bedeutung.

In den verschiedenen Angeboten der Berufsschule für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz dient eine solche Orientierung dem gesellschafts- und bildungspolitischen Anliegen, auch diesen jungen Menschen die Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung zu eröffnen. Im Mittelpunkt steht dabei die realistische Einschätzung der Einmündungsmöglichkeiten in den regionalen oder überregionalen Ausbildungs-, ggf. Arbeitsmarkt sowie die Realisierungsvorbereitung.

Die berufsorientierenden Maßnahmen an beruflichen Schulen sollen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der entsprechenden Klassen und ggf. den Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Berufsschulen erfolgen.

11. Die Berufsinformationszentren (BIZ) der örtlichen Agenturen für Arbeit stellen ein flächendeckendes Selbstinformationsnetz dar für Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte, Eltern und für alle an Berufswahl-

themen Interessierten. Hier wird ein vielfältiges Medienangebot vorgehalten sowie die kostenfreie Nutzung eines Internetcenters und der Online-Angebote der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Ein Besuch im Klassenverband im Rahmen der Berufswahlvorbereitungsphase wird durch die Berufsberatung angeboten.

12. Die berufliche Einzelberatung von Schülern und Schülerinnen des Sekundarbereichs I und II und die individuelle Vermittlung finden in der Regel in den örtlichen Agenturen für Arbeit statt. Liegen besondere Gründe vor – z.B. zu große räumliche Entfernung oder schlechte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln – kann dies in den Schulen geschehen.

Die Berufsberatung für akademische Berufe berät Schüler und Schülerinnen des Sekundarbereichs II zusätzlich über die Studienmöglichkeiten an allen Hochschulen in Deutschland und ggf. im Ausland und informiert über die aktuellen Verfahren der Hochschulzulassungen.

Den Erziehungsberechtigten als wichtigsten Partnern der jungen Menschen in der Berufswahlphase wird empfohlen, an der Einzelberatung ihrer Kinder teilzunehmen.

13. Ergeben sich im Beratungsgespräch Fragen zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit, die nicht in der Beratung geklärt werden können, bietet die örtliche Agentur für Arbeit ärztliche und psychologische Untersuchungen und Begutachtungen sowie Beratungen an. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der junge Mensch selbst.

Stehen schwerwiegende körperliche Einschränkungen der Realisierung einer bestimmten Berufswahlentscheidung entgegen, kann der Technische Dienst der Agentur für Arbeit mit technischem und arbeitswissenschaftlichem Fachwissen zur Umsetzung einer individuellen und schnellen Problemlösung beitragen.

C. Aufgaben der Schule in der Zusammenarbeit mit der Berufsberatung

1. Innerhalb ihres verfassungsmäßigen Bildungsauftrags hat die Schule auch die Aufgabe, Erziehungsarbeit für das Leben in der Gesellschaft zu leisten und auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, den Schülern und Schülerinnen Beratungs- und Entscheidungshilfen zu geben und den Grundstock für ein reflektiertes Arbeitsverhalten zu legen. Hierbei sind die Eltern als wichtigste Bezugspersonen in der Berufswahlphase ihrer Kinder in geeigneter Form zu beteiligen.

Diese Aufgabe wird im Rahmen der Lehrpläne im Unterricht durch fachbezogene und fächerübergreifende Lerninhalte, durch entsprechende Methoden (z.B. Projektarbeit) und Unterrichtsprinzipien erfüllt. Die Aufgabe ist frühzeitig wahrzunehmen.

Die Aufgabe fällt nicht nur im allgemein bildenden Schulwesen, sondern auch im Bereich der Berufsschule und dort insbesondere bei den Angeboten der Berufsvorbereitung an.

2. Bei der Hinführung auf die Arbeitswelt sollten durch die Schulen die Möglichkeiten von Betriebspraktika und anderen betrieblichen Kontakten (z.B. Betriebsbesichtigungen und Berufserkundungen) genutzt werden.
3. Zur Erleichterung der Standortbestimmung des jungen Menschen im Berufswahlprozess sollten die unternommenen Teilschritte und -erfolge dokumentiert werden. Portfolioansätze (z.B. ein Berufswahlpass) können hierfür eine geeignete Möglichkeit darstellen.
4. Die Schule stimmt ihre Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung im Rahmen der Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt mit denen der Berufsberatung ab. Ergänzend zu dem neutralen und objektiven Angebot der Berufsberatung können Orientierungsangebote der Wirtschaft und sonstiger regionaler Akteure der Berufswahl hinzugezogen werden. Auf eine interessensunabhängige und werbungsfreie Präsentation sollte seitens der Schulleitung geachtet werden. Die Berufsberatung der örtlichen Agentur für Arbeit kann bei der Einschätzung entsprechender Angebote ggf. beratend hinzugezogen werden. Maßnahmen von Schule, Berufsberatung, Wirtschaft und sonstigen Akteuren sollen sich sinnvoll ergänzen und aufeinander abgestimmt sein.
5. Die Schule bezieht die von der Berufsberatung zur Verfügung gestellten berufskundlichen und berufswahlvorbereitenden Informationsmedien in den Unterricht ein, soweit die Genehmigung zur Verteilung nach Abschnitt B, Ziffer 9 vorliegt. Dies gilt analog für Medien der Wirtschaft und der sonstigen Akteure, die durch Vorlage bei der örtlichen Schulleitung zu genehmigen sind. Sollte es sich um einen bayernweiten Einsatz von derartigen Publikationen handeln, ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus Entscheidungsträger. Bei der Prüfung externer Medienangebote sollte auf die beratende, neutrale Kompetenz der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen werden.
6. Für Maßnahmen der Berufsberatung, insbesondere Schulbesprechungen, Elternabende und Eignungsuntersuchungen stellt die Schule mit Zustimmung des Schulaufwandträgers Räume und, wenn möglich, ihre technische Einrichtung zur Verfügung. Möglichkeiten des Lernortwechsels, z.B. Besuch im Berufsinformationszentrum (BIZ) der örtlichen Agentur für Arbeit oder dem BIZmobil in der Region, werden genutzt.

7. Die Schule empfiehlt darüber hinaus den Schülern und Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten, die berufsaufklärenden Veranstaltungen und Seminare der Berufsberatung außerhalb der Schule zu besuchen, die individuelle Berufsberatung und die Vermittlung von Ausbildungsstellen in Anspruch zu nehmen sowie die Online-Angebote der Bundesagentur für Arbeit zu nutzen.
8. Die Berufsberatung informiert über die Schule die Schüler und Schülerinnen sowie deren Erziehungsberechtigte über das Dienstleistungs-, speziell das Beratungs- und Vermittlungsangebot der Berufsberatung der Agentur für Arbeit.

Diese entscheiden, ob sie die Berufsberatung in Anspruch nehmen wollen. Wenn die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler bzw. die volljährige Schülerin wünschen, dass die Schule der Berufsberatung ein Gutachten zur Verfügung stellt, so teilen sie dies der Schule schriftlich mit. Sie sollten umfassend aufgeklärt werden, was mit dem schriftlichen Einverständnis verbunden ist. Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler bzw. die volljährige Schülerin erhalten dieses Gutachten von der Schule zur Vorlage bei der Berufsberatung. Das Gutachten enthält Angaben über Entwicklung, Leistung, Interessen und Verhaltensweisen des Schülers bzw. der Schülerin, soweit sie für die Berufswahl von Bedeutung sind.

Speziell bei jungen Menschen, deren weiterer Bildungsweg nach Verlassen der Schule ungesichert ist, erscheint die Weitergabe der erforderlichen Informationen an die Berufsberatung – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes – empfehlenswert. Die Beurteilungen der Schule werden durch die Berufsberatung vertraulich behandelt.

Eine Bekanntgabe von Schüleranschriften durch die Schule ist ohne die Einwilligung der Betroffenen nicht zulässig.

9. Die Schule beurlaubt grundsätzlich Schüler und Schülerinnen vom Unterricht zur Wahrnehmung der beruflichen Einzelberatung sowie der ärztlichen und der psychologischen Eignungsuntersuchung, die durch die Berufsberatung veranlasst wurde. Der Antrag auf Befreiung vom Unterricht ist bei der Schule unter Vorlage der Einladung zu stellen. Dem Antrag wird stattgegeben, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegen stehen.
10. Bei der Berufsberatung der Förderschüler und Förderschülerinnen ist die Beteiligung des Lehrers im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zweckdienlich und wünschenswert.
11. Die Schulen teilen der Berufsberatung auf Anfrage die für ihre Arbeit notwendigen statistischen Daten mit. Ein jährlicher Datenabgleich auf lokaler/regionaler Ebene der Bildungs- und Ausbildungsmarktstatistik ist als Grundlage für die Planung eines ausreichenden Angebots für die Nachvermittlung unverstärkter Jugendlicher unabdingbar.

D. Gemeinsame Aufgaben und Ziele

1. Die Beratungsdienste der Schule und die Berufsberatung haben eine Vielzahl fachlicher Berührungspunkte. Für eine Zusammenarbeit der beratenden Dienste, die auch dem Anliegen der jungen Menschen gerecht wird, ist eine fachliche Schwerpunktsetzung erforderlich.
2. Beratung als Hilfe und Form der Erziehung ist zunächst Aufgabe jeder Schule und einer jeden Lehrkraft, insbesondere der staatlichen Schulberatung und der Beratungslehrkräfte an den einzelnen Schulen. Fragen der Schullaufbahnwahl, des Erreichens schulischer Ausbildungsziele, der schulischen Leistung und Eignung, der Bildungsanforderungen im schulischen Bereich und der Situation des Schülers, der Schülerin in der Schule unterliegen der Beurteilung und Beratung durch die Schule. Die Berufsberatung verweist in solchen Fragen an die zuständigen Stellen der Schulen und der Schulberatung.
3. Die Berufsberatung ist mit ihren Orientierungs- und Beratungshilfen dann beteiligt, wenn vornehmlich berufsrelevante Fragen zu klären und berufliche Entscheidungen vorzubereiten sind. Bei der Vorbereitung von Informationsmaterial zieht die Berufsberatung Fachleute der Schulberatung hinzu, soweit Fragen der Schullaufbahnwahl zu beantworten sind.
4. Frühzeitig sind Schule und Berufsberatung, aber auch im Einzelfall die Jugendhilfe, gemeinsam gefordert, insbesondere solche Jugendliche zu begleiten, deren Übergang von der Schule in die Berufswelt gefährdet erscheint. Warteschleifen sollen durch eine intensive Betreuung vermieden, Ausbildungs- und Studienabbrüche verhindert werden. Das macht eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und betreuenden Fachkräften der Berufsberatung sowie den Erziehungsberechtigten und ggf. den Fachkräften der Jugendhilfe, spätestens zu Beginn der Abgangsklassen, notwendig. Strategien zur Chancenverbesserung sind zu entwickeln. Hierbei sind die jungen Menschen zu begleiten, ggf. durch beauftragte Dritte, z.B. in Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung. Möglichkeiten der Berufsvorbereitung nach der Schule (BVJ, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit, Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Personen, Qualifizierungsangebote für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag etc.) sind auszuloten, um zu einem späteren Zeitpunkt die Chancen für die Ausbildungsaufnahme zu verbessern.

Die Staatsregierung und die Arbeitsverwaltung unternehmen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel entsprechende Anstrengungen, ein ausreichendes Angebot an geeigneten Bildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Zur besseren Abstimmung der verschiedenen Angebote dienen die „runden Tische“, die in allen bayerischen Agenturbezirken auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Regionaldirektion Bayern eingerichtet werden sollen.

5. Gemeinsame Beratungsaufgaben ergeben sich auch in Fragen einer möglichen Studienwahl (siehe auch Punkt B 12). Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule, Berufsberatung und Studienberatung sind Gegenstand der „Gemeinsamen Empfehlung von HRK, KMK und BA zur Zusammenarbeit in der Sekundarstufe II“ vom 19. Februar 1992; s.d. .
6. Über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung in Modellversuchen (z.B. Entwicklung von Konzepten für kooperative Maßnahmen zur Verbesserung der Integrationschancen von besonders benachteiligten Jugendlichen) werden jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Jugendhilfe ist im Bedarfsfall zu beteiligen.
7. Zur Erörterung anstehender Fragen benennen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Ansprechpartner einen staatlichen Schulberater bzw. eine staatliche Schulberaterin, das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit je einen Ansprechpartner, eine Ansprechpartnerin. Auf Wunsch eines der Beteiligten findet eine Besprechung statt, zu der weitere beratende Kräfte hinzugezogen werden können, ggf. auch aus dem Bereich der Wirtschaft und der sonstigen Akteure. Im örtlichen Bereich können entsprechende Arbeitskreise für Schule und Berufsberatung gebildet werden. Darüber hinaus bietet es sich an, den örtlichen Arbeitskreis Schule-Wirtschaft als Möglichkeit zum Informationsaustausch für alle Akteure zu nutzen.

Für jede Schule in Bayern soll eine Lehrkraft als Schülerberater, Schülerberaterin tätig bzw. für die Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulberatung zuständig sein. Zu den Aufgaben dieser Lehrkraft gehört es, das Informationsmaterial, das von der Berufsberatung zur Verfügung gestellt wird, auf dem Laufenden zu halten und es Schülern und Schülerinnen, Eltern und Lehrkräften zugänglich zu machen sowie die Verbindung zwischen der einzelnen Schule und der für die Schule zuständigen Fachkraft der Berufsberatung zu pflegen.

8. Vollzeitschulische Berufsausbildungen können gemäß den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) der dualen Ausbildung gleichgestellt werden. Schule und Berufsberatung setzen sich gemeinsam dafür ein, dass vollzeitschulischen Berufsausbildungen an beruflichen Schulen von den Berufswählern, deren Eltern und der Wirtschaft als gleichwertig anerkannt werden.
9. Als weitere Formen der Zusammenarbeit bieten sich an:
 - Austausch von Schriften und Sprechstunden der beratenden Dienste,
 - Gemeinsame Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen, besonders Elternveranstaltungen,
 - Gegenseitige Konsultation bei Beratung im Einzelfall, gegebenenfalls Teambberatung,
 - Konsultation von Fachleuten der Arbeitsverwaltung bei der Entwicklung von Curricula für einschlägige Bereiche der Arbeitslehre,
 - Intensivierung der gegenseitigen Teilnahme an Besprechungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehr- und Beratungsfachkräfte,
 - Gemeinsame Erarbeitung von Lehr- und Anschauungsmaterial berufsorientierenden Inhalts.

E. Schlussbestimmungen

Vorstehende Richtlinien über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung gelten für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Bayern.

Die mit Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 Nr. IB2/6100-12/72 (AMBl 1973 S. 66) veröffentlichte Vereinbarung über Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung nebst Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

F. Empfehlung

Die Unterzeichnenden empfehlen den ARGen in Bayern bzw. deren Vertretungsorgan und den optierenden Kommunen, sich dieser Rahmenvereinbarung vertraglich anzuschließen.